

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Bad Eilsen

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Gemeinde Bad Eilsen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03257005
Vollständiger Name der Behörde:	Samtgemeinde Eilsen
Straße:	Bückeburger Str.
Hausnummer:	4
PLZ:	31707
Ort:	Bad Eilsen
Telefon:	05722/886-0
E-Mail:	info@sg-eilsen.de
Internet-Adresse:	www.samtgemeinde-eilsen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Bad Eilsen liegt im südwestlichen Niedersachsen zwischen den Nachbarstädten Bückeburg, Rinteln und Obernkirchen. Die Gemeinde mit ihren rund 2558 Einwohnern liegt an den Höhenzügen Harrl und Bückeberg, sowie nördlich des Wesergebirges.

Hauptlärmquelle ist der Straßenverkehr.

BAB 2: 71.900 Kfz/24 h

B83: 14.770 Kfz/24 h

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage I

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	0
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	0
... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	0
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	0

Die Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abgerundet.

Angaben zu gesundheitlichen Auswirkungen und Belästigungen

Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	0
Anzahl Fälle starker Belästigung	0
Anzahl Fälle starker Schlafstörung	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

3 Personen sind über den ganzen Tag Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt.

7 Personen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für Dorf-, Misch- und Kerngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt.

Das Gemeindegebiet wird im nördlichsten Zipfel vom Isophonen Band der B 65 gestreift, ohne dass Menschen im Sinne der EU-ULR betroffen wären.

Laut Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zählt eine Person ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens 1 dB betragen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- keine -

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

- keine -

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

- Es gibt keine langfristigen Strategien

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

- keine -

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

- keine -

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

5 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

Von:

01.10.2024

Bis:

15.10.2024

5.1 Art der öffentlichen Mitwirkung

Aushang in den amtlichen öffentlichen Bekanntmachungskästen und auf der Homepage der Samtgemeinde Eilsen

5.2 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Einwohner:innen und Bürger:innen der Samtgemeinde Eilsen

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(Ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

(Ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(Ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

4.6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

- keine -

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft durch Beschluss/Entscheidung des Rates der Samtgemeinde Eilsen

am: 18.11.2024

7.5 Die Bekanntmachung erfolgte am 28.11.2024

7.6 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.samtgemeinde-eilsen.de/content/aktuelles/laermschutz/>

Bad Eilsen, den 28.11.2024

Samtgemeinde Eilsen
In Vertretung

Kunde

Anlage I

Übersicht über Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und - Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt.

Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)

Art der zu schützenden Nutzung	Orientierungswerte*)	Grenzwerte**) 16. BImSchV	Grenzwerte Verkehrs-lärmschutzrichtlinie (***)	Orientierungswerte*)	Grenzwerte**) 16. BImSchV	Grenzwerte Verkehrs-lärmschutzrichtlinie (***)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	45 dB(A)	57 dB(A)	57 dB(A)	40 dB(A)	47 dB(A)	54 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	59 dB(A)	64 dB(A)	40 dB(A)	49 dB(A)	54 dB(A)
Wochenendhaus- / Ferienhaus	50 dB(A)	64 dB(A)	-	40 dB(A)	54 dB(A)	-
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	59 dB(A)	64 dB(A)	45 dB(A)	49 dB(A)	54 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60 bzw. 63 dB(A)	64 dB(A)	66 dB(A)	50 bzw. 53 dB (A)	54 dB(A)	56 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	69 dB(A)	72 dB(A)	55 dB(A)	59 dB(A)	62 dB(A)

Tag
06.00 – 22.00 Uhr

Nacht
22.00 – 06.00 Uhr

*) Orientierungswerte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (zur Abwägung im Städtebau)

**) Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) – letzte Änderung am 4.11.2020

***) VLärmSchR 97

Anlage II Maßnahme Art Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Kategorie	Maßnahmenart
Änderung des Emissionspegels	Maßnahmen am Straßenbelag
	Lärmarme Reifen
	Leise Motoren
	Maßnahmen an der Auspuffanlage
	Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten
Zeitliche Beschränkungen	Zeitliche Beschränkung für LKW
	Zeitliche Beschränkung für PKW
Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
	Kreisverkehre und Kreuzungen
	Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
	Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen
Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	Stärkung des öffentlichen Verkehrs
	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
	Intelligente Mobilität
	Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
	Fahrverbote und Umleitungen für LKW
	Fahrverbote und Umleitungen für PKW
	Parkraumbewirtschaftung
City-Maut	

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Kategorie	Maßnahmenart
Lärmschutzwände	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
	Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
Schalldämmung an Gebäuden	Schallschutzfenster ¹
	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Kategorie	Maßnahmenart
Flächennutzungsplanung	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
	Lärmreduzierung für sensible Gebiete
	Abstandsflächen/Pufferzonen
Lärmschutzbereiche	Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
	Verfügbarkeit von Grünflächen
	Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

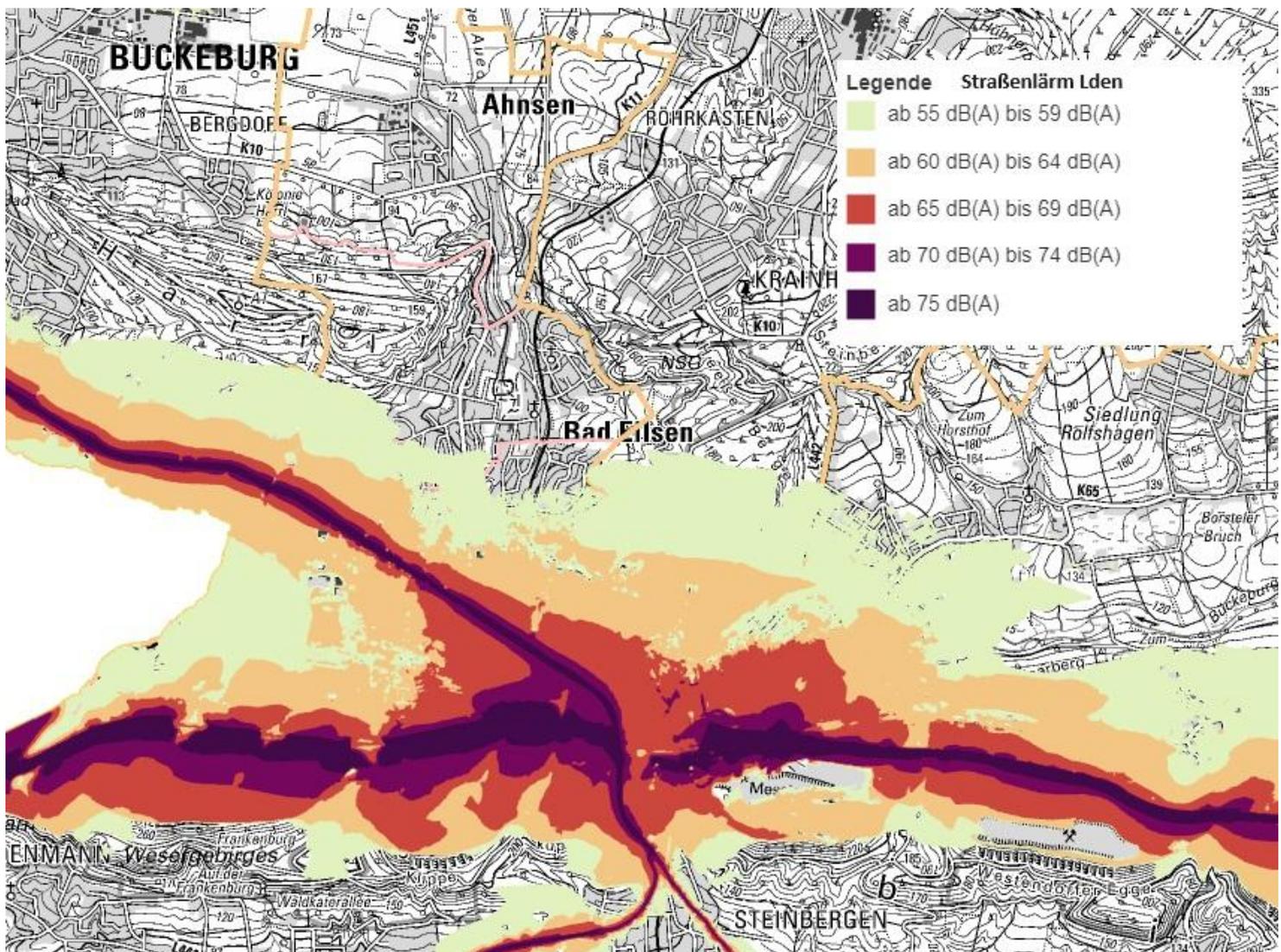
Kategorie	Maßnahmenart
Neue Infrastruktur	Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
	Neubau von Tunneln
Sperrung von Verkehrsanlagen	Sperrung von Straßen ²

¹ auch innovative Bauweisen

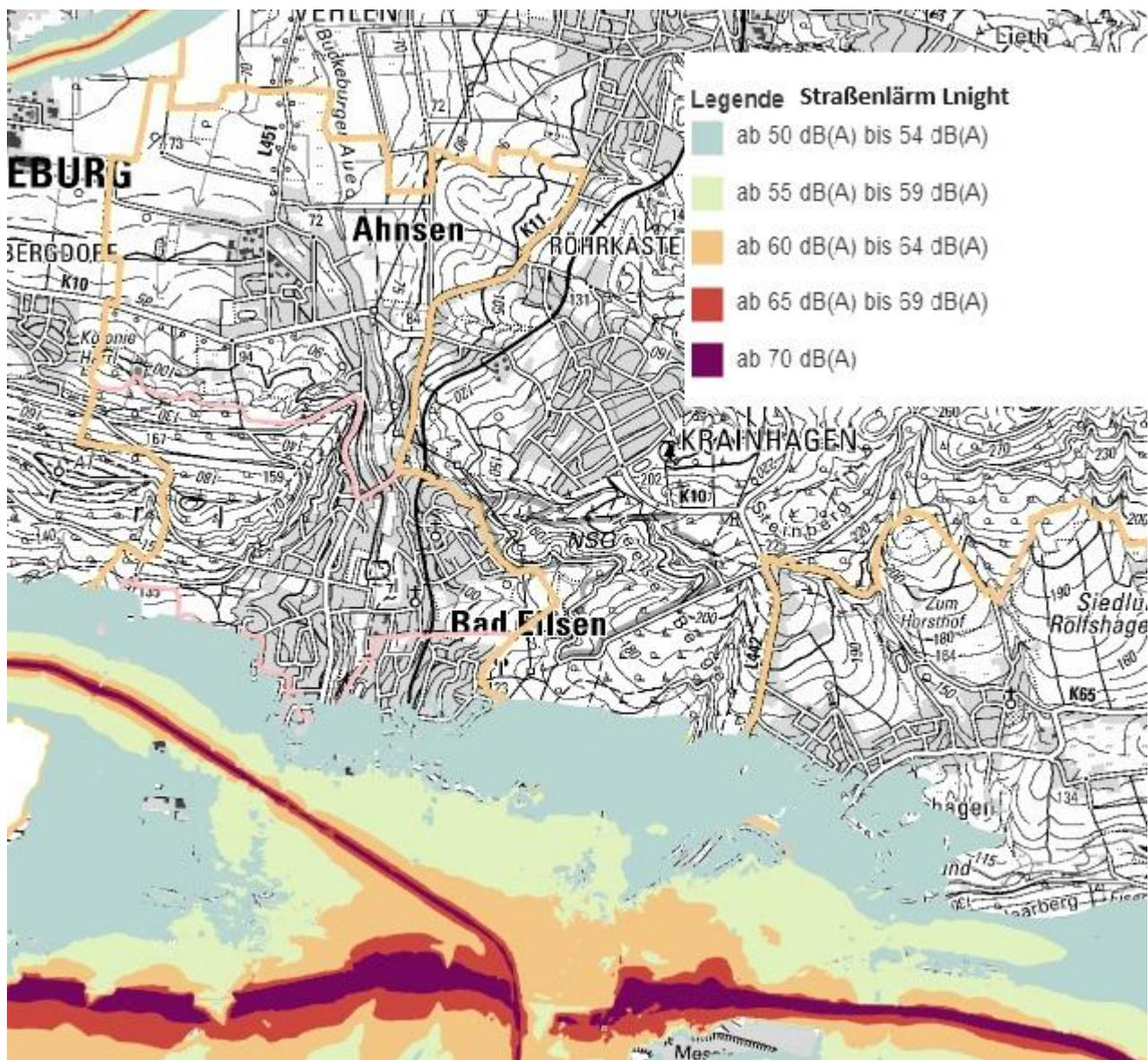
² z.B. zeitweise für LKW

Bürgerschaftlicher Dialog

Kategorie	Maßnahmenart
Kommunikation	Vermittlung von Informationen
	Beschwerdemanagement
Maßnahmen zur Verhaltensänderung	Förderung der lärmarmen Mobilität
	Förderung des öffentlichen Verkehrs
	Förderung von Carsharing
	Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten



Schallimmissionen Straßenlärm (Flächenpegel, Lden)



Schallimmissionen Straßenlärm (Flächenpegel, Lnight)

[Niedersächsische Umweltkarten \(umweltkarten-niedersachsen.de\)](http://umweltkarten-niedersachsen.de)

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung – (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)